

# Newsletter 10/2015

---

Autorin: Nicole Thomas, Geschäftsführerin

Sehr geehrtes Mitglied,

anliegend finden Sie die neuesten Nachrichten über die Arbeit des Vereins. Besonders hervorzuheben ist die Einnahme einer weiteren Vertragsstrafe und die gegenüber Pizza.de und Lieferheld.de ausgesprochenen Abmahnungen wegen Verstößen gegen die Preisangabenverordnung.

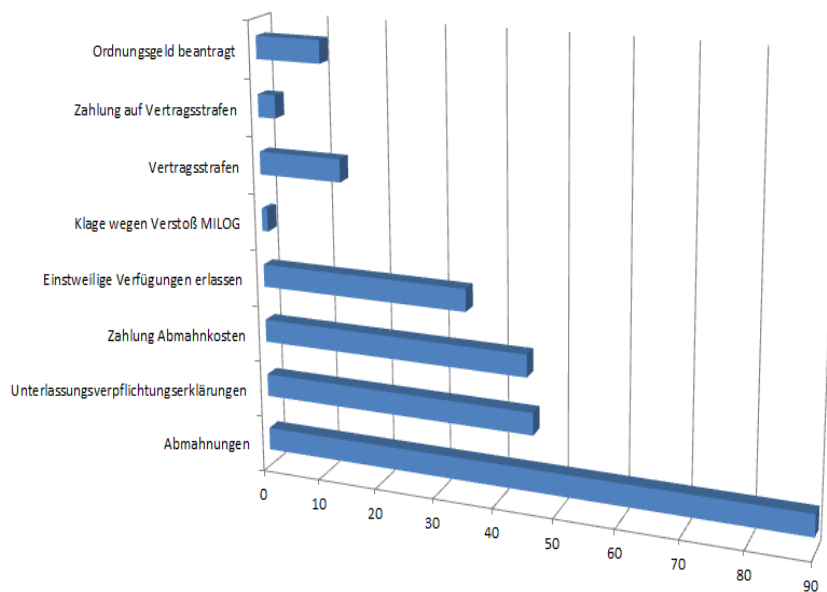
## I. Der Verein

### 1. Mitgliederstruktur

Dem Verein sind bis heute insgesamt 80 Unternehmermitglieder mit zusammen 126 Betrieben und 7 Vollmitglieder beigetreten.

### 2. Bisherige Arbeit/Erfolge des Vereins

**Auswertung Abmahnungen 2015  
(Stand 14.10.2015)**



Im September / Oktober 2015 hat der VBuW unter anderem in den Orten Berlin, Leipzig, Aschaffenburg, Worms, Mönchengladbach, Offenbach und Magdeburg abgemahnt. Die Zahl der Abmahnungen beläuft sich aktuell auf 90. In 46 Fällen wurden freiwillig Unterlassungsverpflichtungserklärungen abgegeben und in 35 Fällen konnten einstweilige

Verfügungen gegen die betroffenen Unternehmer erwirkt werden. Aktuell haben bereits die Landgerichte, Berlin, München, Hamburg, Rostock, Verden, Hanau, Landshut, Dessau und Magdeburg die Aktivlegitimation des VBuW bestätigt.

## Vertragsstrafen

Inzwischen haben wir in 14 Fällen Vertragsstrafen geltend gemacht. Diese liegen zwischen 500,00 € (für einen kleinen Verstoß) und 49.000,00 € (mehrere verschiedene Verstöße in großer Anzahl, inkl. Werbeflyer). Auch im vergangenen Monat konnten wir wieder eine Vertragsstrafe einnehmen. In einigen Fällen laufen noch die Zahlungsfristen bzw. es sind gerichtliche Verfahren zur Durchsetzung anhängig.

## Ordnungsgelder

Es wurden weitere Anträge zur Festsetzung von Ordnungsgeldern gestellt. Die Festsetzung bleibt abzuwarten.

## II. Recht

### II.1. Lebensmittel-Informationsverordnung und der Internet-Handel

Seit Dezember 2011 ist die sogenannte LMIV (Lebensmittel-Informationsverordnung) in Kraft. Die meisten Vorschriften sind seit Dezember 2014 verbindlich. Dazu zählen die Mindestschriftgröße, die Herkunftskennzeichnung für unverarbeitetes, verpacktes Schweine-, Ziegen- und Geflügelfleisch, Herkunft von pflanzlichen Ölen und Fetten, Allergenkennzeichnung, Kennzeichnung von Lebensmittel-Imitaten, Einfrierdatum, zusammengefügte Fleisch-/Fischstücke und Nanokennzeichnung, Koffeinhinweise und die Nährwertkennzeichnung. Besonderes Augenmerk möchten wir auf die folgenden zwei Kennzeichnungspflichten im Zusammenhang mit dem Internet-Handel legen:

#### 1. Koffeinhinweise



Getränke mit einem erhöhten Koffeingehalt (z.B. „Energydrinks“) müssen folgenden Hinweis tragen:

**„Erhöhter Koffeingehalt. Für Kindern und schwangere oder stillende Frauen nicht empfohlen.“**

Für Getränke, die auf Kaffee oder Tee basieren und bei denen der Begriff „Kaffee“ oder „Tee“ in der Bezeichnung vorkommt, gilt diese Pflicht nicht. Andere Lebensmittel als Getränke, denen zu physiologischen Zwecken Koffein zugesetzt wurde, müssen ebenfalls den Hinweis



**„Enthält Koffein. Für Kinder und schwangere Frauen nicht empfohlen“**

tragen. In beiden Fällen muss dem Hinweis die Angabe des Koffeingehalts in mg je 100 g bzw. je 100 ml folgen.

## 2. Nährwertkennzeichnung

Ab dem **13. Dezember 2016** gehört eine Nährwerttabelle in der Regel auf alle vorverpackten Lebensmittel (z.B. Eis, Getränke, Schokoriegel). Neu festgelegt sind **Inhalt und Darstellungsform** der Nährwerttabelle (auch bei freiwilliger Verwendung). Zur besseren Vergleichbarkeit müssen die Nährstoffgehalte immer bezogen auf 100 g oder 100 ml angegeben werden. Zusätzliche Angaben pro Portion oder Verzehrereinheit sind auch weiterhin zulässig.

Die Tabelle muss Angaben zum **Energiegehalt** und zu den Mengen an **Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlehydraten, Zucker, Eiweiß und Salz** (sog. „Big 7“) enthalten. Der Gehalt von Vitaminen und anderen Nährstoffen muss dann angegeben werden, wenn diese auf der Verpackung herausgestellt werden (wie Vitamin C in dem Beispiel Orangensaft).



© Alexander Mirokhin



**Wichtig:** Bei vorverpackten Lebensmitteln, die über das Internet/Telefon verkauft werden, muss die Nährwerttabelle ebenfalls vor dem Abschluss des Kaufkaufvertrags verfügbar sein. Sie muss demnach ab dem 13.12.2016 in jedem Online-Shop, sowie auf allen Speisekarten, Flyern, etc. abrufbar bzw. verfügbar sein.

### Beispiel Getränke:

**Energydrink** A,B,D,F,G,H,I,M,N,S,12 0,25 l

**2,90 €** (inkl. Pfand: 0,25 €)

Erhöhter Koffeingehalt. Für Kinder und schwangere oder stillende Frauen nicht empfohlen. (11,60 €/Liter)

Eine Dose Energydrink 250 ml enthält 80 mg Koffein.

Nährwertinformation je 100 ml:

**Energie** 192 kJ (45 kcal)

**Eiweiß** 0 g

**Kohlenhydrate** 11 g

**davon Zucker** 11 g

**Fett** 0 g

**davon gesättigtes** 0 g

**Salz** 0.1g

Zusatzstoffe und Allergene siehe *unten (link)*

### Beispiel Eis:

VANILLE-CAMEL-BROWNIE <sup>a b c e</sup> , 500 ml

**6,90 €**

(13,80 €/Liter)

**Nährwertinformation je 100 ml:**

**Energie 976 kJ (233 kcal)**

**Protein 3,6 g**

**Kohlenhydrate 24,1 g**

**davon Zucker 17,6 g**

**Fett 13,5 g**

**Ballaststoffe 0,3 g**

**Wassergehalt 60%**

Zusatzstoffe und Allergene siehe *unten* ([link](#))

## II.2. Lieferdienst - Nutzung des privaten PKW für betriebliche Zwecke

Nicht selten ist es im Rahmen von Lieferdiensten gewollt oder üblich, dass angestellte Fahrer ihre Touren mit dem privaten Pkw ausführen. Hier ist jedoch nicht nur unter Mindestlohn-Gesichtspunkten Vorsicht geboten. Denn erfolgt die Nutzung des privaten Pkw für betriebliche Zwecke mit Wissen und Zustimmung des Arbeitgebers haftet dieser grundsätzlich



© iokatoons

auch im Falle eines Verkehrsunfalls während der Arbeitszeit für den Unfallschaden am Pkw des Arbeitnehmers. Um dies auszuschließen, sollte im Arbeitsvertrag eine Regelung zur Wegstreckenentschädigung enthalten sein, die eine solche Haftung ausschließt bzw. auf den Rückstufungsschaden begrenzt. Die Höhe der Wegstreckenentschädigung muss dabei so kalkuliert sein, dass nicht nur die Kosten für Benzin und Haftpflichtversicherung gedeckt sind, sondern auch eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen werden kann. Auch sollte der Arbeitnehmer konkret auf den Abschluss einer Vollkaskoversicherung hingewiesen werden, vgl. Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Urteil vom 22. Oktober 2014 – 12 Sa 617/14.

Wir empfehlen daher, Ihre Arbeitsverträge entsprechend zu überprüfen und sich ggfs. mit einem Fachanwalt für Arbeitsrecht in Verbindung zu setzen, sollte eine entsprechende Regelung noch nicht in Ihren Arbeitsverträgen enthalten sein.

### II.3. Voller Mindestlohnanspruch für Zeitungszusteller beim Einsortieren von Werbeprospekten

Das Arbeitsgericht Nienburg hat am 13.08.2015 (Az.: 2 Ca 151/15) entschieden, dass das händische Einsortieren von Werbeprospekten durch einen Zeitungszusteller nicht mehr von der Ausnahmeregelung des § 24 Abs. 2 MiLoG, die derzeit noch eine Unterschreitung des Mindestlohns bei Zeitungszustellern erlaubt, erfasst ist. Der klagende Zeitungszusteller hatte mithin Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn.

Das Urteil ist unter dem Aspekt der **Auftraggeberhaftung** für Sie relevant. Denn wenn das Unternehmen, welches Sie mit der Zustellung Ihrer Werbeflyer und Speisekarten beauftragt haben, seinen Angestellten einen niedrigeren Lohn als den gesetzlichen Mindestlohn zahlt, haften auch Sie ggü. dem betroffenen Zusteller auf den Differenzbetrag.

### Anregungen

Sie haben Fragen oder Anregungen? Wir stehen Ihnen jederzeit gerne telefonisch unter **030 33 77 19 96** oder per E-Mail unter [service@fair-sein.de](mailto:service@fair-sein.de) zur Verfügung.

Den Newsletter können Sie jederzeit über unsere Webseite [www.fair-sein.de](http://www.fair-sein.de) abrufen. Dazu müssen Sie sich lediglich im Mitgliederbereich mit Ihrem Passwort einloggen.

### III. Rechtlicher Hinweis

Wir haben die Ihnen bereitgestellten Informationen mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Fehler eingeschlichen haben. Die Autorin und der VBuW Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e.V. übernehmen daher keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit und Qualität der bereitgestellten Informationen. Die Haftung für etwaige Schäden, die auf die Nutzung oder Nichtnutzung der bereitgestellten Informationen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für den Fall grober Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz und/oder im Fall von Personenschäden.

VBuW Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e.V.

Vorstand: Thomas Wilde, Karsten Freigang, Thomas Musäus, Kay Wetzlich

Geschäftsführerin: Nicole Thomas, Rechtsanwältin

Heerstr. 14, 14052 Berlin

Web: [www.fair-sein.de](http://www.fair-sein.de) \* Mail: [service@fair-sein.de](mailto:service@fair-sein.de) \* Tel: 030 33 77 1996